

**EINLADUNG**

zur

Gremium <b>2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Demografie und öffentliche Ordnung 2016</b>	Sitzungstermin <b>20.04.2016</b>	Wetter (Ruhr), <b>06.04.2016</b>
Sitzungsort <b>Feuerwehr-Gerätehaus Altwetter, Wasserstr. 16, 58300 Wetter (Ruhr)</b>	Sitzungsbeginn <b>17:00 Uhr</b>	

Wichtiger Hinweis:

Auf die Ausschließungsgründe nach § 31 GO wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlungen d. Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich im Zuhörerraum aufhalten.

Öffentlicher Teil

- 1. Einwohneranfragen**
- 2. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) nach BHKG  
- Drucksache- Nr. 2016039 -**
- 3. Gründung einer Kinder-Feuerwehr in Wetter (Ruhr)  
- Vorstellung des Konzepts durch die Leitung der Feuerwehr -**
- 4. Mitteilungen**
- 5. Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Haltaufderheide  
Vorsitzende

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 2016039

FB/FD : 3/3  
Verfasser/in: Frau Pfeiffer, Herr Poblitzki  
Datum: 18.03.2016

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 04.05.2016
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 28.04.2016
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Demografie und öff. Ordnung (Fachausschuss)	am: 20.04.2016

---

**Betreff:**

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) nach BHKG

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) nach BHKG zu erlassen.

**Begründung:**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.12.2012 beruht auf dem Gesetz über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998. Das FSHG wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 durch das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) abgelöst.

§ 52 Abs. 2 und 3 BHKG ermächtigt die Gemeinden aufgrund einer Satzung Kostenersatz entsprechend dieser Vorschriften zu erheben.

Insgesamt bietet das BHKG mehr Abrechnungsgrundlagen als das FSHG. Dies stellt für den Zahlungspflichtigen somit eine Verschlechterung dar. Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen für einen rückwirkenden Erlass dieser Satzung nicht gegeben. Damit auf die zusätzlichen Abrechnungsgrundlagen nach dem BHKG zeitnah zurückgegriffen werden kann, empfiehlt die Verwaltung schnellstmöglich die als Anlage beigefügte Satzung nach BHKG zu erlassen.

Bei der Kalkulation des Kostenersatzes sind betriebswirtschaftliche Grundsätze zu beachten. Dazu zählt unter anderem auch die Verzinsung des Anlagekapitals, die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Im Laufe des Jahres wird diese umfangreiche Berechnung vorgenommen und in die Beratung gegeben. Bis zu diesem



### Haushaltsauswirkungen

#### Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge	1.500,00	
<b>Summe Ertrag</b>		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
<b>Summe Aufwand</b>		
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		
<b>Ertrag - Aufwand</b>		

Betroffene/s Produkte: 02.04.01

#### Bemerkung:

Es wird mit einer Mehreinnahme in Höhe von 1.500,00 € bei der Buchungsstelle 02.04.01.431100 „Entgelte für die Inanspruchnahme der Feuerwehr“ gerechnet. Da die entgeltpflichtigen Einsätze der Feuerwehr in Anzahl und Ausmaß nicht vorhersehbar sind, kann der Ansatz nur geschätzt werden.

#### Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

Einzahlung/Auszahlung	einmalig
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
Summe Einzahlungen	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

Ertrag/Aufwand in den Folgejahren	einmalig
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
<b>Summe Ertrag</b>	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
<b>Summe Aufwand</b>	
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Ertrag - Aufwand	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom xx.xx.2016**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 2**

### **Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Wetter (Ruhr) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Entgelte**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen (Freiwillige Leistungen) die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Wetter (Ruhr) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

## **§ 5**

### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2, bei freiwilligen Leistungen und bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,40 € (4,10 €/je 15 Minuten) berechnet.

## **§ 6**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist und diese durch Fremdleistung (Drittleistung) erfolgt.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

## **§ 9**

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

## **§ 10**

### **Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr)**

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagpauschale wird 41,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

## **§ 11**

### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Wetter (Ruhr) zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.



## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.12.2012 und die Satzung über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) vom 24.09.1999 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter**  
**(Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)**

**Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge/Geräte**

<b>Fahrzeug/Gerät</b>	<b>Stundensätze</b>	<b>Abrechnung- stundensätze für 15 Min.</b>
Einsatzleitwagen (ELW)	77,00 €	19,25 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 €	12,50 €
Drehleiter	87,00 €	21,75 €
Löschfahrzeug (LF)	66,00 €	16,50 €
Tanklöschfahrzeug	75,00 €	18,75 €
Gerätewagen (GWG)	126,00 €	31,50 €
Rüstwagen (RW)	70,00 €	17,50 €

Synopse zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) nach BHKG

Satzung nach BHKG (neu)	Satzung nach FSHG (alt)	Begründung
<p><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) vom xx.xx.2016</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.12.2012</b></p>	<p><b>Aus dem Begriff Gebühren wurden Entgelte gemacht.</b></p>
<p>Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW. S. 436), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Kommunalabgabengesetz als Ermächtigungsgrundlage entfällt, da mit der neuen Satzung keine Gebühren mehr erhoben werden.</b></p>

<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.</p>	<p><b>Jetzt geregelt in § 3 der Satzung.</b></p> <p><b>Jetzt geregelt in § 3 der Satzung.</b></p>
<p><b>§ 2 Kostenersatz</b></p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne</p>	<p><b>§ 2 Kostentragung</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren i. S. von §</p>	<p><b>Jetzt geregelt in § 1 der Satzung.</b></p>

<p>von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</li> <li>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer,</li> </ol>	<p>25 FSHG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</li> <li>2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder</li> </ol>	<p><b>Durch das neue BHKG wird die Möglichkeit eröffnet auch grob fahrlässig herbeigeführte Einsätze abzurechnen.</b></p> <p><b>Mit der Nummer 2 können nun auch eingesetzte Sonderlöschmittel, wie Schaum oder Pulver bei dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes abgerechnet werden.</b></p> <p><b>Mit der neuen Satzung können auch Einsatzkosten abgerechnet werden, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb eines Anhängers entstanden ist.</b></p>
--	---	---

<p>der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brand-</p>	<p>sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der</p>	
--	---	--

<p>meldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.</p> <p>Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Wetter (Ruhr) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p>	<p>Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.</p> <p>Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p>	<p><b>Auch hier wurde die grobe Fahrlässigkeit aufgenommen.</b></p>
--	---	---

	<p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.</p>	<p><b>Jetzt geregelt in § 11 Abs. 3 der Satzung.</b></p>
<p><b>§ 3 Entgelte</b></p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen (Freiwillige Leistungen) die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Wetter (Ruhr) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder</p>		<p><b>§ 3 wurde neu eingefügt.</b></p> <p><b>Bisher in § 1 der Satzung geregelt.</b></p>



<p>vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.</p>		
<p><b>§ 4 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.</p>	<p><b>§ 3 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.</p>	
<p><b>§ 5 Personalkosten</b></p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.</p> <p>(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p>	<p><b>§ 4 Personalkosten</b></p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit für jede angefangene Viertelstunde. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p>	

<p>(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2, bei freiwilligen Leistungen und bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,40 € (4,10 €/je 15 Minuten) berechnet.</p>	<p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,40 € (4,10 €/je 15 min) berechnet.</p>	
<p><b>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p>	<p><b>§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich für jede angefangene Viertelstunde nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.</p>	

<p>(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.</p> <p>(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>		
<p><b>§ 7 Sachkosten</b></p> <p>Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist und diese durch Fremdleistung (Drittleistung) erfolgt.</p>	<p><b>§ 6 Sachkosten</b></p> <p>Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	<p><b>Hinzugekommen ist die Abrechnungsmöglichkeit der Reinigungskosten, wenn diese durch Fremdleistung gereinigt werden.</b></p>
	<p><b>§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Für sonstige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.</p> <p>(2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von</p>	<p><b>Jetzt in § 3 der Satzung geregelt.</b></p>

	<p>der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend</p>	
<p><b>§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p>	<p><b>§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als</p>	<p><b>§ 9 Kostenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	

<p>Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.</p>		
<p>Siehe jetzt § 9</p>	<p><b>§ 10 Gebührenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>Jetzt in § 9 der Satzung geregelt.</b></p>
<p><b>§ 10 Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr)</b></p> <p>Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird 41,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.</p>	<p><b>Bisher eigene Satzung</b></p>	<p><b>Die bisher eigenständige Satzung wurde in die neue Satzung mit aufgenommen.</b></p>
<p><b>§ 11 Zahlungsfälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Wetter (Ruhr) zu zahlen.</p>	<p><b>§ 11 Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe</p>	

<p>(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p>	<p><b>Die unbillige Härte war bisher in den §§ 2 Abs. 3, 7 und 8 geregelt.</b></p>
<p>Siehe jetzt § 3</p>	<p><b>§ 12 Haftung</b></p> <p>Die Stadt Wetter (Ruhr) haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p><b>Jetzt in § 3 der Satzung geregelt.</b></p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.12.2012 und die Satzung über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) vom 24.09.1999 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Leistungen vom 28.10.1991 außer Kraft.</p>	